Der Stand der katholischen Geistlichkeit sei fast der einzige, dem es an den erforderlichen Mitteln fehle, sich in unserm Vaterlande dazu vorzubereiten und auszubilden. Gleichwohl aber sei dieser Stand ein so wichtiger, daß er einer höchst sorgfältigen Vorbereitung nothwendig bedürfe. Und wenn es auch bei dem ersten Anblick gleichgültig scheinen könne, ob eine solche Bildungsanstalt, dafern sie sonst gut eingerichtet wäre, sich im Auslande oder Inlande befinde, und es ferner gewiß sei, daß die christliche Religion und selbst die besondere Auffassung derselben, wie sie den einzelnen Confessionen und Kirchen eigen, mit dem Staate und dessen Bürgerthum an und für sich nichts zu thun habe und für alle Staaten, Verfassungen und bürgerlichen Einrichtungen ein und dieselbe sei, so sei es doch eben so gewiß, daß in den Anstalten aller Confessionen dem geistigen und religiösen Elemente ein größerer oder geringerer Theil des weltlichen und politischen (dies Wort im weitesten Sinne genommen) beigemischt wäre.

In diesem Sinne aber könne dem Staate, in welchem ein Geistlicher angestellt werden solle, es durchaus nicht gleichgültig sein, ob Jemand im Auslande oder Inlande und in welchem auswärtigen Staate derselbe seine Bildung erlangt habe.

Die Genossen einzelner Staaten hätten gewisse sittliche Sondergefühle unter sich gemein, theile ihr Seelsorger dieselben, so werde dies den Segen seiner Wirksamkeit erhöhen. Demnach erscheine es gewiß sehr wünschenswerth und ersprießlich, daß der Geistliche nicht nur Inländer sei, sondern auch im Inlande gebildet werde, damit die nationalen Gesinnungen, die mit der reinsten tiefsten und innigsten Religiosität sehr wohl vereinbar wären, nicht durch den Einfluß einer ausländischen Bildungsanstalt verwischt oder im Keime erstickt würden.

Auch müsse dem Staate daran gelegen sein, daß eine Aufsicht über diese Bildungsanstalten und Kenntnißnahme von den Grundsätzen, die dort gelehrt werden, wenigstens möglich sei, was bei einer inländischen Anstalt leicht, bei einer ausländischen aber schwer und zum Theil unthunlich wäre.

Nachdem nun diese Petition von der hohen Kammer der unterzeichneten Deputation zur Prüfung und Begutachtung übergeben worden ist, so entledigt dieselbe sich dieses Auftrags mit dem Bemerken, daß sie zwei sachverständige Mitglieder der Kammer bei den Berathungen zugezogen und mit ihren Gutachten gehört hat, in Folgendem:

Es ist die Errichtung einer katholischen Lehranstalt sowohl für diejenigen, welche sich zu Geistlichen, als auch für diejenigen, welche sich zu Schullehrern ausbilden wollen, beantragt.

Was nun zuvörderst den erstern Antrag betrifft, so ist es allerdings begründet, daß zur Zeit den jungen Männern, welche sich dem Studium der katholischen Theologie widmen und zu katholischen Geistlichen ausbilden wollen, hierzu in unserm Vaterlande keine Gelegenheit gegeben ist; und es ist nicht zu verkennen, daß aus den in der Petition namhaft gemachten Gründen es wünschenswerth wäre, diesem Uebelstande Abhülfe zu verschaffen.

Bevor jedoch die Deputation zur Prüfung und Begutachtung des Antrags selbst übergeht, hält sie es für angemessen, dasjenige, was bereits bei drei frühern Landtagen über diesen Gegenstand verhandelt und beschlossen worden ist, kürzlich in das Gedächtniß zurückzurufen.

Schon am Landtage 1834 ward diese Angelegenheit bei Berathung des Cultusministerialbudjets in der zweiten Kammer

cfr. Landtagsmittheilungen v. J. 1834, S. 4077

durch den Abgeordneten M. Richter aus Zwickau in Anregung gebracht und darauf aufmerksam gemacht, daß es unter die Klagen über das katholische Kirchen- und Schulwesen gehöre, daß die Geistlichen aus dem Nachbarstaate genommen würden und keine Gelegenheit gegeben sei, die theologischen Studien anders, als im Auslande zu vollenden.

Es hatte jedoch diese Aeußerung keine weitere Folge, da ein besonderer Antrag nicht gestellt und Seiten des Cultusministeriums auf das Mißverhältniß hingewiesen wurde, in welchem die zu Ausführung des Vorschlags erforderlichen Mittel zu dem Zwecke selbst stehen würden.

Anderweit wurde diese Frage angeregt auf dem Landtage 1837 durch eine Petition des Professors D. Krug zu Leipzig: die Errichtung einer katholisch-theologischen Facultät in der Universität Leipzig betreffend.

Die dritte Deputation der ersten Kammer, welcher dieselbe zur Berichterstattung überwiesen wurde, trug jedoch Bedenken, sich sofort für den gestellten Antrag definitiv auszusprechen (cfr. Landtagsmittheilungen v. J. 1837, S. 1620) und zwar insonderheit aus folgenden Gründen:

Nach den ihr zugekommenen statistischen Nachrichten fungirten in Sachsen überhaupt 52 katholische Geistliche — 25 in den Erlanden und 27 in der Oberlausitz —; zu Besetzung dieser Stellen wären jährlich im Durchschnitt 2, höchstens 3 Geistliche erforderlich gewesen und zu ihrer Ausbildung zeither nicht mehr, als eine Beihülfe von jährlich 400 Thlr. —— aus Staatscassen an das wendische Seminar zu Prag gezahlt worden.

Ganz andere Mittel aber würden in Anspruch genommen zu Errichtung einer katholisch-theologischen Facultät in Leipzig. Denn wollte man dieselbe auch nicht sogleich im größern Style ausführen, so würde dennoch die Anstellung von wenigstens 3 Professoren erforderlich. Um tüchtige Männer zu gewinnen, wäre eine anständige Dotirung dieser Professuren hier um so nöthiger, als den Inhabern dieser Stellen in Sachsen nicht so, wie in katholischen Ländern, die Aussicht auf weitere Beförderung und Verbesserung ihrer Stellung im Inlande offen stehe, sie auch auf einen einträglichen Verdienst durch Collegienlesen bei der geringen Anzahl der Theologie studirenden Inländer nicht Rechnung machen könnten.

Neben der Errichtung von mehrern Professuren würde aber jedenfalls auch nach Vorschrift des Concils von Trident die Errichtung eines eigenen Seminars für die die Landesuniversität besuchenden Theologen, so wie die Anstellung und Dotirung eines Seminarvorstandes und der Ankauf oder die Ermiethung eines Seminargebäudes nöthig, wodurch der Aufwand sich bedeutend vermehre.

Ferner darf nicht übersehen werden, daß, während in Leipzig ein dergleichen Seminar erst zu begründen und ein Fonds zu dessen Errichtung und Erhaltung auszumitteln sei, die nicht unbeträchtlichen milden Stiftungen, welche in Prag für das theologische Studium katholischer Sachsen vorhanden wären und zu denen unter andern das sehr bedeutende Seminargebäude gehöre, für die sächsischen Staatsangehörigen verloren und auf böhmische Staatsangehörige übergehe, da der Genuß dieser Stiftungen an die Universität Prag gebunden sei.

Hierzu komme aber auch noch, daß zur Zeit das Anführen des Antragstellers: es sei die innere Einrichtung des Prager